

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

G e s e t z

vom über die Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes

Das NÖ Sozialhilfegesetz - NÖ SHG, LGBl. 9200-0, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 42 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Personen, die gesetzlich zum Unterhalt des Hilfeempfängers verpflichtet sind, sind zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht heranzuziehen, wenn dies im Hinblick auf das Verhalten des Hilfeempfängers gegenüber dem zum Unterhalt Verpflichteten sittlich gerechtfertigt und

der Kostenersatz dem Verpflichteten zumutbar ist. Die Zumutbarkeit ist jedenfalls dann gegeben, wenn auf Grund der Einkommensverhältnisse durch den Kostenersatz keine Beeinträchtigung der bisherigen Lebensführung des Verpflichteten bewirkt wird."

2. Im § 50 Abs.3 hat der erste Satz zu lauten:

"Die Gemeinden haben ferner dem Land jährlich einen Beitrag in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den gemäß Abs.2 zu entrichtenden Beiträgen und dem Leistungsanteil der Kosten der Sozialhilfe zu entrichten, die nicht durch Leistungen auf Grund der §§ 41, 42 und 43, der Vorschriften im Sinne des § 61 oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe oder der öffentlichen Fürsorge bestimmten Zuflüsse gedeckt sind."

3. Dem § 50 Abs.3 ist folgender Satz anzufügen:

"Der Leistungsanteil beträgt für jene Kosten der Sozialhilfe, die ihrer Art nach im ordentlichen Teil

des Voranschlages des Landes zu veranschlagen wären, 60 v.H. und für jene, die im außerordentlichen Teil des Voranschlages zu veranschlagen wären, 50 v.H."

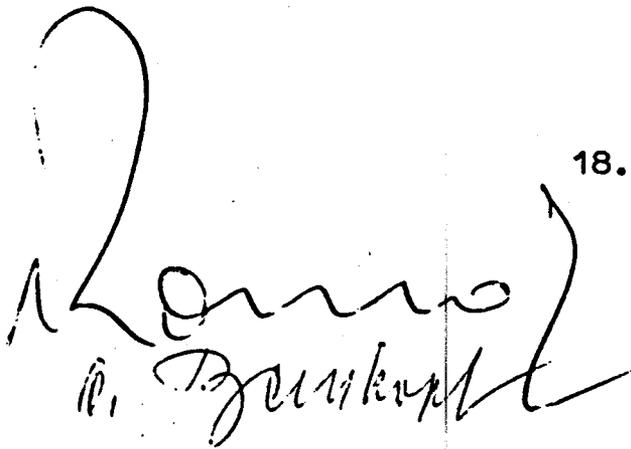
Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

Artikel III

Für die Jahre 1975 und 1976 gilt die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen gemäß § 50 Abs.3 dann als erfüllt, wenn zwei Drittel dieser Beiträge entrichtet wurden.

18. November 1976


Hans-Joachim Zwickert